

Tarifvertrag über die Anhebung der Beträge der Gehaltstabelle und der Gehaltstabelle für Orchester und Chor sowie der Ausbildungsvergütungen

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft e. V.
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I. Gehälter

1. Zum 1. Dezember 2022 werden die Gehaltstabelle sowie die in der Gehaltstabelle für Orchester und Chor ausgewiesenen Beträge um 2,8 % angehoben.

Die Grundvergütungstabelle errechnet sich jeweils aus 12/13 der Gehaltstabelle.

2. Die Gehaltstabelle für den Chor wird nach der in Nr. 1 genannten Anhebung zum 1. Dezember 2022 um weitere 3,1 % zum 1. Dezember 2022 angehoben. Diese Anhebung wirkt sich nicht auf das Urlaubsgeld und den Familienzuschlag aus.
3. Einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
 - (1) Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt der NDR eine einmalige Inflationsausgleichsprämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gem. § 3 Ziffer 11 c EstG. Soweit es die gesetzlichen Regelungen zulassen, wird dieser Zuschuss steuer- bzw. beitragsfrei geleistet.
 - (2) Den einmaligen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten Arbeitnehmer*innen im Sinne des MTV unabhängig vom Beschäftigungsumfang in Höhe von 3.000,00 EUR brutto.
 - (3) Orchester- und Vokalensembelmitglieder erhalten den einmaligen Zuschuss unabhängig vom Beschäftigungsumfang nach Absatz 1 in Höhe von 3.000,00 EUR brutto.
 - (4) Der Anspruch nach Abs. 2 und 3 setzt voraus, dass die/der Mitarbeitende am 1. Dezember 2022 befristet oder unbefristet angestellt ist und Entgelt, Entgeltfortzahlung, Mutterschutzlohn oder Mutterschaftsgeld bezieht.

- (5) Im Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages wird der Zuschuss mit der Gehaltsabrechnung ausgezahlt.
4. Ziffer I. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.

II. **Ausbildungsvergütungen**

1. Die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 um EUR 60,00 brutto angehoben.

Die Ausbildungsvergütungen werden jeweils am letzten Ausbildungstag des Monats gezahlt.

2. Einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise unabhängig vom Beschäftigungsumfang
 - (1) Zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung gewährt der NDR eine einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von EUR 3.000,00 brutto. Soweit es die gesetzlichen Regelungen zulassen, wird dieser Zuschuss steuer- bzw. beitragsfrei geleistet.
 - (2) Im Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages wird der Zuschuss mit der Vergütungsabrechnung ausgezahlt.
3. Ziffer II. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.
4. Der NDR bietet Auszubildenden, die ihre Ausbildung innerhalb der Laufzeit dieses Tarifvertrages beenden, entsprechend dem bisherigen Verfahren nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs-verhältnis eine befristete (insbesondere im Rahmen eines Qualifikationsvertrages) oder unbefristete Beschäftigung an, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle voraus, die eine ausbildungsadäquate Beschäftigung ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung entsprechend der NDR-Auswahlrichtlinie zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

III. **Inflationsausgleichsprämie für Volontär*innen**

1. Einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG für alle Programm- und Aufnahmeleitervolontär*innen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise unabhängig vom Beschäftigungsumfang
 - (1) Zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gewährt der NDR eine einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von EUR 3.000,00 brutto. Soweit es die gesetzlichen Regelungen zulassen, wird dieser Zuschuss steuer- bzw. beitragsfrei geleistet.

(2) Im Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages wird der Zuschuss mit der Vergütungsabrechnung ausgezahlt.

2. Ziffer III. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.

IV. Streikkürzung

Der NDR anerkennt Streik als legitime Form der Tarifauseinandersetzung und erklärt, dass den Mitarbeitenden durch die Teilnahme am Streik keine beruflichen Nachteile entstehen werden.

V. Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Hamburg, den 7.12.2022

Rolf Raico Ges

VRFF



Hamburg, den 21.12.2022

J. Knuth

Joachim Knuth

U. Deike

Ulrike Deike